



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Einwurf-Einschreiben**

Herrn  
Arne Semsrott  
c/o Open Knowledge Foundation  
Deutschland e. V.  
Singerstraße 109  
10179 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

BEARBEITET VON V B 5

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682 [REDACTED]

FAX +49 (0) 30 18 682 [REDACTED]

E-MAIL VB5@bmf.bund.de

DATUM 16. März 2022

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG); Liste mit möglicherweise verdächtigen Cum-Ex-Fällen u. w.**

BEZUG Ihr Antrag vom 6. März 2022

ANLAGEN 1 Anlage (IFGGebV)

GZ **V B 5 - O 1319/22/10089**

DOK **2022/0276923**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

Ihr Antrag vom 6. März 2022 nach dem Informationsfreiheitsgesetz ist im Bundesministerium der Finanzen (BMF) eingegangen und wird unter dem o. g. Geschäftszeichen bearbeitet. Mit Ihrem Antrag bitten Sie um Übersendung nachfolgend aufgeführter amtlicher Informationen:

*„- Die Liste mit möglicherweise verdächtigen Cum-Ex-Fällen, die das Bundeszentralamt für Steuern im November 2009 erstellte (vgl. <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/cum-ex-liste-verschlampt-1.4951239>)*

*- Das Schreiben des BMF aus dem Mai 2009, wonach in bestimmten Fällen keine Anrechnung gem. § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG, § 31 KStG und keine Erstattung gem. §§ 44a Abs. 7 und 8, 44b Abs. 1 EStG, § 11 Abs. 2 InvStG von Kapitalertragsteuer erfolgen sollte*

*- Sämtliche Informationen zum Treffen von StS Kukies mit Johannes Kahrs am 2.4.2019, insbesondere interner und externer Schriftverkehr, Vermerke, Vorlagen, Protokolle.“*

Der zu erwartende Recherche- und Bearbeitungsaufwand wird im vorliegenden Fall deutlich über das Maß einer „einfachen Auskunft“ hinausgehen, da zunächst überprüft werden muss, ob und in welchen Arbeitsbereichen überhaupt noch einschlägige amtliche Informationen im Bundesministerium der Finanzen vorhanden sind. Auch ist nicht auszuschließen, dass Drittbeteiligungserfordernisse nach § 5 IFG bestehen.

Nach § 10 Absatz 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen Gebühren und Auslagen erhoben. Bei einer Herausgabe bzw. Teilherausgabe von Informationen können gemäß § 10 IFG i. V. m. Anlage Nummer 2.1 oder Nummer 2.2 zu § 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) Gebühren von 15,00 bis 500,00 Euro für das Heraussuchen der Unterlagen, die Antragsprüfung, eine möglicherweise durchzuführende Beteiligung Dritter oder gegebenenfalls vorzunehmende Schwärzungen anfallen.

Ob und in welcher Höhe Gebühren in diesem Fall tatsächlich anfallen, kann allerdings erst mit Abschluss der Bearbeitung Ihres Antrages ermittelt werden. Das wird dann auf Grundlage des § 10 IFG und der Informationsgebührenverordnung erfolgen.

Ich bitte Sie daher zunächst um Mitteilung, ob Sie an Ihrem IFG-Antrag trotz der Entstehung möglicher Gebühren festhalten möchten. Bitte teilen Sie mir in diesem Zusammenhang auch mit, wer Kostenschuldner dieses IFG sein soll. Sollte ich bis zum **14. April 2022** keine Antwort von Ihnen erhalten haben, gehe ich davon aus, dass Sie eine weitere Bearbeitung nicht wünschen.

Diese Mitteilung ist ausdrücklich keine Zusage, dass Ihnen im Laufe der weiteren Bearbeitung tatsächlich Zugang zu amtlichen Informationen gewährt wird. Dies kann erst nach Abschluss aller erforderlichen Bearbeitungsschritte entschieden werden.

Bis zu Ihrer Rückmeldung ruht die weitere Bearbeitung dieses Antrags.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.